



Herrn
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASGK-10001/0092-I/A/4/2018

Wien, 23.4.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 342/J des Abgeordneten Dr. Kolba, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

In Österreich gibt es insgesamt 246 Zoofachhandlungen, darunter 15 mit Bewilligung für das Halten von Hunden und Katzen.

Bundesland	Anzahl der Zoofachhandlungen	Davon Zoofachhandlungen, die Hunde und Katzen anbieten
Burgenland	6	2
Kärnten	6	0
Niederösterreich	45	5
Oberösterreich	47	0
Salzburg	16	0
Steiermark	25	3
Tirol	47	0
Vorarlberg	6	0
Wien	48	5

Fragen 3 bis 12:

Das parlamentarische Interpellationsrecht umfasst gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG Gegenstände der Vollziehung durch die Mitglieder der Bundesregierung. Gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG fällt der Tierschutz in die Vollziehung der Länder.

Die vorliegenden Fragen betreffen daher keinen Gegenstand der Vollziehung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und entziehen sich damit meiner Beantwortung.

Frage 13:

Nur unter strengen und kontrollierbaren Voraussetzungen ist der Verkauf von Katzen und Hunden im Zoofachhandel erlaubt:

Gemäß § 31 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 118/2004 idgF.) dürfen Katzen und Hunde zum Zwecke des Verkaufes in Zoofachgeschäften nur dann gehalten werden, wenn dafür eine behördliche Bewilligung vorliegt. Voraussetzung für die Erteilung dieser Bewilligung ist, dass für diese Zoofachhandlung ein Betreuungsvertrag mit einem Tierarzt besteht. Dieser Tierarzt ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der Behörde namhaft zu machen und hat den in der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung (TH-GewV; BGBl. II Nr. 487/2004 idgF.) angeführten Kriterien zu entsprechen.

Nähere Anforderungen, die diese Zoofachhandlungen hinsichtlich der Haltung von Hunden und Katzen zu erfüllen haben, sind in der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung angeführt. Unter § 7a der TH-GewV sind für das Halten von Hunden und Katzen in Zoofachhandlungen zusätzlich zu den allgemeinen Mindestanforderungen besondere Voraussetzungen zu erfüllen. Weiteres ist ein Handbuch und eine Checkliste der Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren im Zoofachhandel vom ehem. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen publiziert worden. Diese sind unter folgenden Links zu finden:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/publikationen/Handbuch_Zoofachhandel.pdf?63xzpg

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/publikationen/Checkliste_Zoofachhandel.pdf?63xzph

Frage 14:

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 8 B-VG fällt die Vollziehung auf dem Gebiet des Tierschutzes in die Kompetenz der Länder. Die Bundesländer haben jedoch gemäß § 8 der Tierschutzkontrollverordnung (BGBl. II Nr. 492/2004 idgF.) die nach Tierarten und Haltungssystemen zusammengefassten Ergebnisse im Rahmen der jährlich durchgeführten Kontrollen bis spätestens 31. März des Folgejahres dem Bundesministerium zu berichten. Sobald der Bericht für 2017 vorliegt, wird dieser vom BMASGK analysiert und bei Bedarf werden mit den Bundesländern die zu ergreifenden Maßnahmen besprochen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

